

Aktenzeichen: 4 AZR 627/82

Bundesarbeitsgericht 4. Senat Urteil vom 5. Dezember 1984
- 4 AZR 627/82 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 13. Januar 1982
Kiel - 4 c Ca 1527/81 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 27. Oktober 1982
Schleswig-Holstein - 2 Sa 118/82 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Eingruppierung eines Lohnrechnungsstellenleiters

Gesetz: BAT 1975 §§ 22, 23; Anlage 1 a VergGr. IV a
(Leiter der Lohnrechnungsstelle Nord)

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

Leiter der Lohnrechnungsstelle der Wasser- und
Schiffahrtsdirektion Nord (vgl. BAG vom 4. April
1984 - 4 AZR 95/82)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 627/82

2 Sa 118/82 Schleswig-Holstein

Verkündet am
5. Dezember 1984

Im Namen des Volkes!

Haust,
Regierungshauptsekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil
In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund
der mündlichen Verhandlung vom 5. Dezember 1984 durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr.
Feller und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter
Gröbing und Dr. Koffka für Recht erkannt:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein vom 27. Oktober 1982 - 2 Sa 118/82 - wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Der Kläger, der der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr (ÖTV) als Mitglied angehört, steht seit 1. April 1957 in den Diensten der Beklagten. Ab 16. April 1968 leitete er die Lohnrechnungsstelle der damaligen Wasser- und Schifffahrtsdirektion K . Nach deren Auflösung ist er als Leiter der Lohnrechnungsstelle der Wasser- und Schifffahrtsdirektion N in K tätig. Er erhält seit 1. Januar 1973 Vergütung nach VergGr. IV b BAT.

In der Lohnrechnungsstelle des Klägers werden die Löhne der bei der Wasser- und Schifffahrtsdirektion N tätigen Arbeiter im Magnetkontenverfahren auf einem Gerät der "Mittleren Datentechnik" errechnet und zahlbar gemacht. Im Jahresdurchschnitt hat die Lohnrechnungsstelle die Löhne von etwa 3.000 Lohnempfängern mit einer Lohnsumme von ca. 110 Millionen DM zu bearbeiten. Die Lohnrechnungsstelle K ist ferner die programmpflegende und programmändernde Stelle für die elektronische Datenverarbeitung



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-3-

für alle vier Wasser- und Schifffahrtsdirektionen im Bereich der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes.

Dem Kläger als Leiter der Lohnrechnungsstelle obliegt die Geschäftsführung, in deren Rahmen er für die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Erledigung der Dienstgeschäfte zu sorgen sowie die Einhaltung der gesetzlichen, tariflichen und sonstigen Bestimmungen zu überwachen hat. Ihm sind zehn Lohnrechner, zwei Kontrolleure, zwei Maschinenbucherinnen, eine Programmiererin sowie eine weitere Angestellte unterstellt. Er ist für die Ausführung der Dienstgeschäfte verantwortlich. Insbesondere trägt er die Verantwortung für den Einsatz des Personals und der Maschinen.

Mit der Klage begehrt der Kläger von der Beklagten für die Zeit ab 1. Dezember 1975 Vergütung nach VergGr. IV a BAT, die er erstmals unter dem 17. November 1975 geltend gemacht hat. Der Kläger hat vorgetragen, sein Aufgabengebiet "Leitung der Lohnrechnungsstelle" erfülle als ein einheitlicher Arbeitsvorgang die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. IV a BAT. Die Heraushebung aus der VergGr. IV b BAT durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung ergebe sich aus dem ihm obliegenden Einsatz der unterstellten Mitarbeiter mit dem Ziel, eine termingerechte Zahlbarmachung der Löhne zu gewährleisten. Er habe neue Mitarbeiter zu schulen und einzuweisen und seine Mitarbeiter über alle bedeutsamen Rechts-, Tarif- und Verwaltungsvorschriften sowie über deren jeweilige Änderungen zu unterrichten. Besondere Schwierigkeiten seien bei der Überwachung und Pflege des Programms unter Angleichung an



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-4-

neue bzw. geänderte Vorschriften gegeben. Fehler des Klägers brächten erhebliche Nachteile für die betroffenen Lohnempfänger sowie für die Beklagte mit sich, so daß seine Tätigkeit deshalb besonders bedeutungsvoll sei.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Der Kläger hat demgemäß beantragt,

festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, den Kläger ab 1. Dezember 1975 in die VergGr. IV a BAT einzugruppieren und entsprechend zu vergüten.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat vorgetragen, der Kläger erfülle nicht die Heraushebungsmerkmale der besonderen Schwierigkeit und Bedeutung im Sinne der VergGr. IV a BAT. Die vom Kläger auszuführenden Aufsichtsfunktionen fielen bereits unter das Merkmal der besonders verantwortungsvollen Tätigkeit im Sinne der VergGr. IV b BAT. Auch soweit die ordnungsgemäße Arbeit der Lohnstelle für die Zahlungsempfänger von besonderer Bedeutung sei, handle es sich um eine besonders verantwortungsvolle Tätigkeit im Sinne der VergGr. IV b BAT; eine darüber hinausgehende besondere Bedeutung könne daraus aber nicht hergeleitet werden. Die Unterstellung einer Programmiererin habe auf die Eingruppierung des Klägers keinen Einfluß, weil sie - abgesehen von Vordruckänderungen - in der Regel nur bei notwendigen Programmanpassungen tätig werde, diese seien aber nur nach den jährlichen Tarifverhandlungen erforderlich oder bei Änderungen relevanter Vorschriften. Schon aus der geringen Häufigkeit dieser Fälle ergebe sich, daß auch aus der Aufgabe "programmpflegende Stelle" für den Kläger keine höhere Eingruppierung hergeleitet



-5-

werden könne. Insofern liege ein zweiter Arbeitsvorgang vor, der aber nur untergeordnet und sehr klein sei.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen, die Urteilsformel zur Klarstellung neu gefaßt und festgestellt, daß die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger ab 1. Dezember 1975 Vergütung nach der VergGr. IV a der Anlage 1 a zum BAT zu zahlen.

Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiter. Der Kläger beantragt Zurückweisung der Revision.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist unbegründet. Das Landesarbeitsgericht hat mit revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Begründung der Klage stattgegeben. Die Beklagte ist verpflichtet, dem Kläger für die Zeit ab 1. Dezember 1975 Vergütung nach VergGr. IV a BAT zu zahlen. Denn der Kläger erfüllt die tariflichen Tätigkeitsmerkmale dieser Vergütungsgruppe.

Auf das Arbeitsverhältnis finden kraft beiderseitiger Tarifbindung die Vorschriften des Bundes-Angestelltentarifvertrags (BAT) mit unmittelbarer und zwingender Wirkung Anwendung (§ 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 Satz 1 TVG). Danach kommt es für das Klage-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



begehren darauf an, ob im Klagezeitraum die Hälfte der Arbeitszeit des Klägers ausfüllende Arbeitsvorgänge den Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. IV a BAT entsprechen (§ 22 Abs. 2 Unterabs. 2 Satz 1 BAT). Unter Arbeitsvorgang ist hierbei eine unter Hinzurechnung der Zusammenhangstätigkeiten und bei Berücksichtigung einer sinnvollen, vernünftigen Verwaltungsübung nach tatsächlichen Gesichtspunkten abgrenzbare und rechtlich selbständig zu bewertende Arbeitseinheit der zu einem bestimmten Arbeitsergebnis führenden Tätigkeit eines Angestellten zu verstehen (vgl. BAG 42, 29, 34 = AP Nr. 70 zu §§ 22, 23 BAT 1975 mit weiteren Nachweisen).

Das Landesarbeitsgericht hat die Leitungstätigkeit des Klägers in der Lohnrechnungsstelle zutreffend als einen einzigen Arbeitsvorgang angesehen. Es führt insoweit aus, Arbeitsergebnis der Tätigkeit des Klägers sei es, für die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Erledigung der Dienstgeschäfte der Lohnrechnungsstelle zu sorgen. Die Tätigkeit des Klägers als Lohnstellenleiter lasse es nicht zu, einzelne Arbeitsgebiete als tarifrechtlich selbständig zu bewertende Arbeitseinheiten abzutrennen. Nach der allgemeinen Dienstvorschrift gliedere sich die Lohnrechnungsstelle in die Arbeitsgebiete: Leitung, Programmpflege und Programmnachweis, Lohnrechnung, maschinelle Bearbeitung, Kontrollen sowie Meldeverfahren. Der Kläger habe als Leiter der Lohnrechnungsstelle für die vorschriftsmäßige Ausführung der Dienstgeschäfte in allen Arbeitsgebieten Sorge zu tragen, d. h. auch in dem Bereich "Programmpflege und Programmnachweis". Deshalb könne entgegen der Auffassung der Beklagten das Arbeitsge-



-7-

biet "Programmpflege und Programmnachweis" nicht als zweiter Arbeitsvorgang angesehen werden.

Dieser Auffassung ist zuzustimmen. Insbesondere trifft es zu, daß auch das Arbeitsgebiet "Programmpflege und Programmnachweis" von der Leitung der Lohnrechnungsstelle umfaßt wird, da dem Kläger auch insoweit die Aufsicht übertragen ist und er demgemäß auch auf diesem Gebiet als Leiter der Lohnrechnungsstelle tätig ist. Da der Kläger seine Aufgaben als Leiter der Lohnrechnungsstelle allein und eigenverantwortlich erledigt, steht insoweit die Verwaltungsübung fest. Im Hinblick auf das einheitliche Arbeitsergebnis sind die Aufgaben des Klägers auch tatsächlich nicht weiter aufteilbar, weil andernfalls nicht mehr von der insgesamt verantwortlichen und einheitlichen Leitung der Lohnrechnungsstelle gesprochen werden könnte. Die Leitungstätigkeit des Klägers ist zudem rechtlich selbständig bewertbar. Die Annahme eines einzigen Arbeitsvorgangs für die Tätigkeit des Klägers entspricht der Rechtsprechung des Senats bei anderen Angestellten mit Leitungsaufgaben (vgl. BAG Urteil vom 9. September 1981 - 4 AZR 59/79 -, AP Nr. 48 zu §§ 22, 23 BAT 1975 mit weiteren Nachweisen).

Für die Eingruppierung des Klägers sind folgende Tätigkeitsmerkmale des Teils I der Anlage 1 a zum BAT heranzuziehen:

VergGr. V b Fallgruppe 1 a

Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Tätigkeit gründliche, umfassende Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordert.

(Gründliche, umfassende Fachkenntnisse bedeuten gegenüber den in den Fallgruppen 1 a der VergGrn. VII, VI b und V c geforderten gründlichen und vielseitigen Fachkenntnissen eine Steigerung der Tiefe und Breite nach).

VergGr. IV b Fallgruppe 1 a

Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit sich dadurch aus der VergGr. V b Fallgruppe 1 a heraushebt, daß sie besonders verantwortungsvoll ist.

VergGr. IV a Fallgruppe 1 a

Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der VergGr. IV b Fallgruppe 1 a heraushebt.

Da das Tätigkeitsmerkmal der vom Kläger für sich in Anspruch genommenen VergGr. IV a BAT Fallgruppe 1 a auf den Tätigkeitsmerkmalen der VergGrn. V b Fallgruppe 1 a und IV b Fallgruppe 1 a aufbaut, ist in Übereinstimmung mit dem Landesarbeitsgericht zunächst das Vorliegen der Merkmale der Ausgangsfallgruppe und danach das Vorliegen der qualifizierenden Merkmale der jeweils nächsthöheren Vergütungsgruppe zu prüfen (vgl. BAG 30, 229, 236 = AP Nr. 6 zu §§ 22, 23 BAT 1975 mit weiteren Nachweisen).

Demgemäß prüft das Landesarbeitsgericht zunächst, ob die Tätigkeit des Klägers gründliche, umfassende Fachkenntnisse und selbständige Leistungen im Sinne der VergGr. V b BAT Fallgruppe 1 a erfordert. Es geht hierbei von den zutreffenden Rechtsbe-



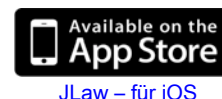
griffen aus, wenn es unter Hinweis auf den Klammerzusatz und die Senatsrechtsprechung ausführt, daß gründliche, umfassende Fachkenntnisse gegenüber den gründlichen und vielseitigen Fachkenntnissen eine qualitative und quantitative Steigerung erfahren müssen, wobei regelmäßig nur die Breite der geforderten Fachkenntnisse eine sach- und tarifgerechte Prüfung ihrer Tiefe, d. h. ihrer Qualität, ermögliche (vgl. BAG Urteil vom 19. März 1975 - 4 AZR 265/74 -, AP Nr. 85 zu §§ 22, 23 BAT mit weiteren Nachweisen). Für das Erfordernis der selbständigen Leistungen verlangt das Landesarbeitsgericht unter Hinweis auf den Klammerzusatz zur VergGr. V c BAT Fallgruppe 1 a zutreffend, daß der Angestellte das Ergebnis seiner Tätigkeit selbständig erarbeiten und dabei eine eigene geistige Initiative entwickeln müsse.

Ausgehend von diesen zutreffend bestimmten Rechtsbegriffen bejaht das Landesarbeitsgericht rechtsfehlerfrei, daß die Tätigkeit des Klägers gründliche, umfassende Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordert. Es führt insoweit aus, der Kläger müsse alle einschlägigen lohnrechtlich relevanten Vorschriften des Tarifrechts, des Sozialversicherungsrechts, des Steuerrechts, des Pfändungsrechts, des Kindergeldrechts, des Datenschutzrechts und des Haushaltsrechts kennen und anwenden können. Die Breite dieses Fachwissens müsse auch vertieft sein, weil er täglich Beschwerden von Lohnempfängern zu bearbeiten habe, denen er einen Bescheid zukommen lasse. Der Kläger erbringe auch selbständige Leistungen, weil ihm als Leiter der Lohnrechnungsstelle deren Geschäftsführung obliege, er für die ordnungsgemäße und wirt-



schaftliche Erledigung der Dienstgeschäfte zu sorgen und darüber zu wachen habe, daß alle gesetzlichen, tariflichen und sonstigen Bestimmungen eingehalten würden. Ferner habe er die termingerechte Erfüllung des Maschinenwartungs- und -pflegevertrags zu überwachen und im Rahmen der Geschäftsführung Schreiben der Kasse oder sonstiger Stellen zu bearbeiten, soweit sie die Auszahlung von Lohn, die kassenmäßige Behandlung der Belege und die Rechnungslegung betreffen. In diesem Rahmen müsse er selbständig Ergebnisse erarbeiten und dabei eine eigene geistige Initiative entwickeln. Wegen der unbestimmten Rechtsbegriffe der gründlichen, umfassenden Fachkenntnisse und selbständigen Leistungen ist die Subsumtion des Landesarbeitsgerichts nur daraufhin überprüfbar, ob sie gegen Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze verstößt, ob die Beurteilung wegen Außerachtlassung wesentlicher Umstände offensichtlich fehlerhaft ist oder das Landesarbeitsgericht den zunächst zutreffend bestimmten Rechtsbegriff bei der Subsumtion des Sachverhalts wieder aufgegeben hat (BAG 32, 203, 206 f. = AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz). Solche Rechtsfehler sind hier nicht ersichtlich und werden von der Revision auch nicht gerügt.

Das Landesarbeitsgericht hat ferner rechtsfehlerfrei bejaht, daß die Tätigkeit des Klägers sich durch besondere Verantwortung aus der VergGr. V b BAT Fallgruppe 1 a heraushebt. Es geht hierbei unter Heranziehung der Senatsrechtsprechung vom zutreffenden Rechtsbegriff aus, wenn es ausführt, die besondere Verantwortung im tariflichen Sinne stelle auf die Auswirkungen der Tätigkeit des Angestellten ab, wobei sich die Verantwortung im



einzelnen beispielsweise auf den Behördenapparat als solchen erstrecken könne - wie bei der Wahrnehmung von Aufsichtsfunktionen - oder auf ideelle oder materielle Belange des Dienstherrn oder schließlich auch auf die Lebensverhältnisse Dritter. Die besondere Verantwortung könne sich hierbei sowohl aus einem dieser Momente oder auch erst aus dem Zusammentreffen mehrerer ergeben (vgl. BAG Urteil vom 14. Dezember 1977 - 4 AZR 476/76 -, AP Nr. 99 zu §§ 22, 23 BAT mit weiteren Nachweisen). Daran anknüpfend führt das Landesarbeitsgericht aus, die besondere Verantwortung der Tätigkeit des Klägers ergebe sich daraus, daß er für die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Erledigung der Dienstgeschäfte der Lohnrechnungsstelle zu sorgen habe und damit seine Tätigkeit materielle Belange seines Dienstherrn und die Lebensverhältnisse der Zahlungsempfänger berühre. Er habe insbesondere den Maschinenbelegungsplan monatlich im voraus aufzustellen und den Beschäftigten zur Kenntnis zu geben, die Abstimmungsliste für jede Buchungsstelle getrennt nach anordnenden Stellen zu führen, den Bedarf an Betriebsmitteln bei der zuständigen Stelle anzufordern, mit dem Vollzug des Vermerks über die rechnerische Feststellung auf der Auszahlungsnachweisung insbesondere auch zu bescheinigen, daß die Gesamtsumme der Überweisungsträger mit der Gesamtsumme aus dem Absummierungsblatt übereinstimme, nach dem jeweils geltenden Rechnungslegungserlaß die Unterlagen, die für die Rechnungslegung erforderlich sind, unter schriftlicher Aufzählung der mitgesandten Anlagen an die Kasse zu leiten und die Pfändungsbeschlüsse und Abtretungserklärungen nur aufgrund einer Anordnung der anordnenden Stelle entgegenzunehmen. Mit diesen subsumierenden Ausführungen konnte das Landesarbeits-



-12-

gericht rechtsfehlerfrei bejahen, daß sich die Tätigkeit des Klägers durch besondere Verantwortung aus der VergGr. V b BAT Fallgruppe 1 a heraushebt.

Das Landesarbeitsgericht hat schließlich mit revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Begründung bejaht, daß sich die Tätigkeit des Klägers durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der VergGr. IV b BAT Fallgruppe 1 a heraushebt, so daß der Kläger damit das Tätigkeitsmerkmal der VergGr. IV a BAT Fallgruppe 1 a erfüllt. Es geht hierbei von den zutreffenden Rechtsbegriffen aus, wenn es unter Bezugnahme auf die Senatsrechtsprechung ausführt, zunächst sei das durchschnittliche Maß der Schwierigkeiten festzustellen, die mit der Bearbeitung derartiger Arbeitsgebiete verbunden seien. An diesem Maßstab sei dann zu messen, ob sich ein bestimmtes Arbeitsgebiet durch besondere Schwierigkeiten heraushebe. Das könne der Fall sein, wenn etwa dem Sachbearbeiter eine Rechtsmaterie zugewiesen sei, deren Bearbeitung generell als besonders schwierig zu bewerten sei. Es könnten aber auch, ohne daß das Rechtsgebiet schlechthin schwierig sei, die dem Sachbearbeiter zugewiesenen einzelnen Fälle so gelagert sein, daß er überwiegend mit besonders schwieriger Arbeit beansprucht sei. Die gestellten fachlichen Anforderungen müßten - gemessen an der Gesamtheit der Tätigkeitsmerkmale der niedrigeren Vergütungsgruppe - erheblich schwieriger sein. Die besondere Schwierigkeit müsse sich unmittelbar aus der Tätigkeit selbst ergeben; erschwerende äußere Arbeitsbedingungen reichten nicht aus (vgl. BAG Urteil vom 12. August 1981 - 4 AZR 15/79 -, AP Nr. 47 zu §§ 22, 23 BAT 1975). Die besondere Bedeutung eines

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Aufgabengebiets sieht das Landesarbeitsgericht zutreffend in den Auswirkungen der Tätigkeit des Angestellten, wobei die besondere Bedeutung in der Größe des Aufgabenkreises, in der Zahl der unterstellten Bediensteten, in der außergewöhnlichen Bedeutung der zu bearbeitenden Materie, in den finanziellen Auswirkungen der Tätigkeit beim Fiskus oder den Betroffenen, in den Folgewirkungen für den innerdienstlichen Bereich oder die Allgemeinheit oder in sonstigen Umständen, z. B. koordinierenden Aufgaben von herausragender Bedeutung, liegen könne. Hierbei erforderten die Merkmale der besonderen Schwierigkeit und Bedeutung im Sinne der VergGr. IV a BAT Fallgruppe 1 a eine beträchtliche, gewichtige Heraushebung gegenüber den Merkmalen der VergGr. IV b BAT Fallgruppe 1 a (vgl. BAG Urteil vom 28. Mai 1980 - 4 AZR 461/78 -, AP Nr. 33 zu §§ 22, 23 BAT 1975 mit weiteren Nachweisen).

Diese von der VergGr. IV a BAT Fallgruppe 1 a geforderte zweifache Qualifikation der besonderen Schwierigkeit und Bedeutung sieht das Landesarbeitsgericht beim Kläger dadurch als erfüllt an, daß die von ihm geleitete Lohnrechnungsstelle K die programmpflegende und programmändernde Stelle im Rahmen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung der Beklagten für alle anderen Lohnrechnungsstellen der Bundesrepublik Deutschland ist. Das Landesarbeitsgericht leitet hierbei die besondere Schwierigkeit der Tätigkeit des Klägers daraus her, daß beim Arbeitsgebiet "Programmpflege und Programmnachweis" Fachkenntnisse einzusetzen seien, die zusätzliche Anforderungen an den Kläger stellten, die über die Tätigkeit eines sonstigen Lohnstellenleiters hinausgingen. Auf Anweisung des Klägers würden die gesetzlichen und ta-



riflichen Änderungen, die sich auf die Arbeit der Lohnrechnungsstelle beziehen, in das Programm auch tatsächlich aufgenommen, die Programmänderungen würden auf Anweisung des Klägers von einer Mitarbeiterin vorgenommen. Mit dieser Begründung konnte das Landesarbeitsgericht rechtsfehlerfrei die besondere Schwierigkeit der Tätigkeit des Klägers im Sinne der VergGr. IV a BAT Fallgruppe 1 a bejahen. Ein Verstoß gegen Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze bei der Subsumtion ist nicht ersichtlich. Die Subsumtion ist auch nicht wegen Außerachtlassung wesentlicher Umstände offensichtlich fehlerhaft.

Die besondere Bedeutung der Tätigkeit des Klägers im Sinne der VergGr. IV a BAT Fallgruppe 1 a begründet das Landesarbeitsgericht damit, daß die Lohnrechnungsstelle des Klägers das jeweils geänderte Programm auf Kassetten übertrage und an die übrigen drei Lohnstellen in H , M und Ko schicke, woraus sich erhebliche Folgewirkungen für den innerdienstlichen Bereich der Beklagten, insbesondere finanzielle Auswirkungen für die Beklagte und die betroffenen Lohnempfänger, ergäben. Die vollständige und termingerechte Durchführung der Programmänderungen sei für die Beklagte von außergewöhnlicher Bedeutung. Die Heraushebung aus der VergGr. IV b BAT Fallgruppe 1 a hinsichtlich der Merkmale der besonderen Schwierigkeit und Bedeutung sei schließlich beträchtlich und gewichtig. Auch diese Bewertung liegt im tatrichterlichen Beurteilungsspielraum und ist revisionsrechtlich nicht zu beanstanden.

Die Auffassung der Beklagten, das Arbeitsgebiet "Programm-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-15-

pflege und Programmnachweis" sei so klein, daß aus ihm allein nicht auf die Erfüllung der Merkmale der VergGr. IV a BAT Fallgruppe 1 a geschlossen werden könne, geht fehl. Das Arbeitsgebiet "Programmpflege und Programmnachweis" gehört zu dem Arbeitsvorgang Leitung der Lohnrechnungsstelle, der nicht weiter aufgespalten werden kann. In Nr. 1 Satz 2 der Protokollnotiz zu § 22 Abs. 2 BAT schreiben die Tarifvertragsparteien ausdrücklich vor, daß jeder einzelne Arbeitsvorgang als solcher zu bewerten ist und dabei hinsichtlich der Anforderungen zeitlich nicht aufgespalten werden darf. Ist eine Anforderung in einem Teil des Arbeitsvorgangs gegeben, erfüllt damit der gesamte Arbeitsvorgang diese Anforderung.

Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts ist die von dem Kläger geleitete Lohnrechnungsstelle zumindest seit Dezember 1975 programmpflegende und programmändernde Stelle für mindestens eine der drei anderen Lohnrechnungsstellen in der Bundesrepublik Deutschland - seit mindestens 1978 ist sie für alle anderen drei Lohnstellen zuständig -. so daß der Kläger im Klagezeitraum (ab 1. Dezember 1975) das Tätigkeitsmerkmal der VergGr. IV a BAT Fallgruppe 1 a erfüllt. Die Ausschußfrist des § 70 BAT ist durch die Geltendmachung vom 17. November 1975 gehrt.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-16-

Die Beklagte hat gemäß § 97 Abs. 1 ZPO die Kosten ihrer erfolglosen Revision zu tragen.

Dr. Neumann

Dr. Feller

Dr. Etzel

Gröbning

Dr. Koffka

